



**Flugsportverein 1910**

**Karlsruhe e.V.**

Modellflug

Ultraleicht

Segelflug

Motorflug

# Satzung

**Stand: Mitgliederversammlung vom 29.03.2019**

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 1 NAME, SITZ, VEREINSZWECK UND UMWELTSCHUTZ.....</b>	<b>5</b>
§ 1.1 NAME.....	5
§ 1.2 SITZ.....	5
§ 1.3 VEREINSZWECK.....	5
§ 1.3.1 Gemeinnütziger Zweck .....	5
§ 1.3.2 Andere Betätigung.....	5
§ 1.3.3 Tätigkeit des Vereins .....	5
§ 1.3.4 Verwendung von Mittel.....	5
§ 1.4 UMWELTSCHUTZ .....	5
<b>§ 2 GESCHÄFTSJAHR .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>6</b>
§ 3.1 MITGLIEDER .....	6
§ 3.1.1 Ordentlichen Mitgliedern .....	6
§ 3.1.2 Jugendlichen Mitgliedern.....	6
§ 3.1.3 Außerordentlichen Mitgliedern .....	6
§ 3.1.4 Ehrenmitgliedern.....	6
§ 3.1.5 Schnuppermitglieder (Probemitgliedschaft).....	6
§ 3.2 BEITRITTSERKLÄRUNGEN.....	6
§ 3.3 DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUM VEREIN ENDET .....	6
§ 3.3.1 durch den Tod des Mitglieds .....	6
§ 3.3.2 durch den Austritt des Mitglieds.....	6
§ 3.3.3 durch Ausschluss aufgrund grober Verstöße.....	7
§ 3.3.4 durch Ausschluss aufgrund Zahlungsrückständen .....	7
§ 3.4 MITGLIEDERRECHTE .....	7
§ 3.5 DATENSCHUTZ .....	7
§ 3.5.1 Erfassung der personenbezogenen Daten .....	7
§ 3.5.2 Weitergabe von Daten.....	7
§ 3.5.3 Umfang der gespeicherten Daten.....	7
§ 3.5.4 Zustimmung zur satzungsgemäßen Datenverwendung .....	8
<b>§ 4 BEITRÄGE .....</b>	<b>8</b>
§ 4.1 AUFNAHMEGEBÜHR .....	8
§ 4.2 ZAHLUNGSPFLICHT .....	8
§ 4.3 HÖHE DES MITGLIEDSBEITRAGES .....	8
§ 4.4 FÄLLIGKEIT DES MITGLIEDSBEITRAGES .....	8
§ 4.5 BEFREIUNG VOM MITGLIEDSBEITRAG .....	8
§ 4.6 BEITRAGSERMÄßIGUNG .....	8
§ 4.7 ARBEITS- UND JAHRESBEITRÄGE.....	9
<b>§ 5 AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN UND VERGÜTUNGEN.....</b>	<b>9</b>
§ 5.1 EHRENAMTSTRÄGER .....	9
§ 5.2 FINANZIELLE SITUATION .....	9
§ 5.3 DIE MITGLIEDER .....	9
§ 5.4 VERGÜTUNG VON MITGLIEDERN.....	9
<b>§ 6 ORGANE DES VEREINS .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 7 DAS EHRENPRÄSIDIUM.....</b>	<b>10</b>

<b>§ 8 DIE ABTEILUNGEN .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 DER VORSTAND .....</b>	<b>10</b>
<b>§ 10 BERUFUNG UND AMTSDAUER DES VORSTANDES.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 11 DER HAUPTAUSSCHUSS.....</b>	<b>11</b>
§ 11.1 AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES .....	11
§ 11.2 DER HAUPTAUSSCHUSS BESTEHT AUS.....	11
§ 11.3 BERUFUNG UND AMTSDAUER DES HAUPTAUSSCHUSSES.....	11
§ 11.4 TECHNISCHE LEITER.....	11
§ 11.5 VEREINSAUSBILDUNGSLEITER.....	12
<b>§ 12 EINBERUFUNG UND BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES... 12</b>	
<b>§ 14 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN.....</b>	<b>12</b>
§ 14.1 EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN UND AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	12
§ 14.2 DIE AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	13
§ 14.3 ANTRÄGE ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	13
§ 14.4 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG .....	13
§ 14.4.1 <i>Die ordentliche Mitgliederversammlung</i> .....	13
§ 14.4.2 <i>Die außerordentliche Mitgliederversammlung</i> .....	13
§ 14.5 STIMMBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT .....	13
§ 14.5.1 <i>Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder</i> .....	13
§ 14.5.2 <i>Außerordentliche Mitglieder</i> .....	14
§ 14.5.3 <i>Beschlüsse und ihre Beurkundung</i> .....	14
§ 14.5.4 <i>Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen</i> .....	14
<b>§ 15 AUSSCHÜSSE UND BEAUFTRAGTE.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 18 VEREINSVERMÖGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 19 ERWERB UND VERLUST DER FLUGBERECHTIGUNG.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 20 DIE SATZUNG DES VEREINS.....</b>	<b>15</b>

### Präambel

Der Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V. ist Rechtsnachfolger des gemäß Satzung vom 29.09.1910 unter dem Namen

#### **Bad. Luftschiffahrtverein Karlsruhe e.V.**

gegründeten und am 23.12.1910 erstmals in das Vereinsregister Band IV Nr. 4 des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragenen Vereins, der seinen Namen im Laufe der Jahre wie folgt änderte:

*1911 = Karlsruher Luftfahrtverein e.V.*

*1931 = Bad.- Pfälzischer Luftfahrtverein Karlsruhe e.V.*

*1932 = Oberrheinischer Verein für Luftfahrt Karlsruhe e.V.*

*1934 = Fliegerortsgruppe Karlsruhe e.V. des Deutschen Luftsportverbandes.*

Dieser Verein ist am 04.11.1937 auf Grund Gleichschaltung zwangsweise aufgelöst und im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe entschädigungslos gelöscht worden. Die Reste des Vereins wurden in das NSFK überführt.

Die Rechtslage ergibt sich einwandfrei daraus, dass die Mitglieder, die den Verein gemäß Satzung vom 07.03.1950 unter dem Namen

#### **Modellflugclub Karlsruhe e.V.**

wieder gegründet haben fast ausschließlich (mindestens aber zu mehr als 50 %) auch schon dem 1937 zwangsweise aufgelösten alten Verein angehört haben. Er wurde am 21.03.1950 in das Vereinsregister Band VIII Nr. 17a beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

## § 1 Name, Sitz, Vereinszweck und Umweltschutz

### § 1.1 Name

Der Verein führt den Namen Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

### § 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 100545 eingetragen.

### § 1.3 Vereinszweck

Der Verein fördert nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Luftfahrt, insbesondere den Flugsport und die luftsportliche Jugendarbeit. Auch fasst er die Freunde der Luftfahrt im Stadt- und Landkreis Karlsruhe zusammen.

#### § 1.3.1 Gemeinnütziger Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 1.3.2 Andere Betätigung

Jede parteipolitische, militärische oder militärähnliche Betätigung ist ausgeschlossen.

#### § 1.3.3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 1.3.4 Verwendung von Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 1.4 Umweltschutz

Der Verein und seine Mitglieder treten dafür ein, bei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Flugsport, die Natur und die Umwelt zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Der Verein setzt einen Beauftragten für Umweltfragen ein, der die Vereinsaktivitäten mit dem Natur- und Umweltschutz koordiniert.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

#### § 3.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

##### § 3.1.1 Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied ist, wer im Verein Flugsport ausübt oder sich für den Verein aktiv betätigt.

##### § 3.1.2 Jugendlichen Mitgliedern

Als Jugendliche werden Mitglieder bis zu 25 Jahren geführt. Wegen des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Verpflichtungen gelten die vom Hauptausschuss erlassenen Sonderregelungen.

##### § 3.1.3 Außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliches Mitglied ist, wer den Verein fördert, ohne sich aktiv zu betätigen.

##### § 3.1.4 Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglied ist, wer hierzu ernannt wurde.

##### § 3.1.5 Schnuppermitglieder (Probemitgliedschaft)

Schnuppermitglieder können gegen einen in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag für eine begrenzte Zeit eine Mitgliedschaft auf Probe eingehen. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Die Probemitgliedschaft endet automatisch nach den erfolgten Schnupperflügen, die durch das Schnupperangebot vorgegeben sind. Die Probemitgliedschaft begründet kein Stimmrecht. Sie sind nicht wählbar. Weitere Rechte begründet die Probemitgliedschaft nicht.

#### § 3.2 Beitrittserklärungen

Sie müssen schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Der jeweilige Abteilungsausschuss entscheidet über ihre Annahme mit einfacher Mehrheit. Ablehnungsgründe brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden. Der Vorstand bestätigt den Beitritt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

#### § 3.3 Die Zugehörigkeit zum Verein endet

##### § 3.3.1 durch den Tod des Mitglieds

##### § 3.3.2 durch den Austritt des Mitglieds

Der Austritt wird zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Er ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief, bis spätestens zum 01.12. des laufenden Geschäftsjahres mitzuteilen (siehe auch § 4.4).

### **§ 3.3.3 durch Ausschluss aufgrund grober Verstöße**

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnung des Vereins begeht. Ebenso wenn in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwidergehandelt wird. Der Ausschluss kann durch den Hauptausschuss ohne Anhörung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, (siehe § 14.5.3), verfügt werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht der Berufung an die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederhauptversammlung; ihre Entscheidung ist endgültig.

### **§ 3.3.4 durch Ausschluss aufgrund Zahlungsrückständen**

Der Vorstand kann einem Mitglied sofort seine Rechte im Verein entziehen und nach weiteren drei Monaten aus dem Verein ausschließen. Dies, sobald er den Beitrag und sonstige finanzielle Verpflichtungen für drei Monate schuldet und eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses erfolglos geblieben ist.

## **§ 3.4 Mitgliederrechte**

Mitglieder die mit ihren Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand sind, verlieren alle ihnen aufgrund der Satzung des Vereins zustehenden Rechte. Insbesondere ruhen bis zur Erfüllung der Rückstände das Wahlrecht und die Flugberechtigung (vgl. § 14.5 und § 19). Die Erfüllung der Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3.5 Datenschutz**

### **§ 3.5.1 Erfassung der personenbezogenen Daten**

Erstmalig mit dem Beitritt eines Mitgliedes und dann fortlaufend nimmt der Verein unterschiedliche, für den laufenden Vereinsbetrieb relevante Mitgliederdaten auf. Diese Informationen und Dokumente werden in dem vereinseigenen EDV-System sicher gespeichert. Die Funktionsträger des Vereins haben einen passwortgeschützten Zugang hierzu. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### **§ 3.5.2 Weitergabe von Daten**

Als Mitglied der Luftsportgemeinschaft Rheinstetten, des BWLV und des DAeC ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder zu melden. Es werden daher im notwendigen Umfang personenbezogene Daten auch an die vorgenannten Organisationen elektronisch sicher übermittelt. Zudem werden im Rahmen der Ausbildung von Luftfahrpersonal Daten im erforderlichen Umfang an die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes übermittelt. Gleiches gilt bei Versicherungen, die der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb abgeschlossen hat.

### **§ 3.5.3 Umfang der gespeicherten Daten**

Der Umfang der gespeicherten und der an die unter § 3.5.2 genannten Organisationen weitergeleiteten Daten kann jederzeit beim Vorstand erfragt werden.

### **§ 3.5.4 Zustimmung zur satzungsgemäßen Datenverwendung**

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft kann das ausgeschiedene Mitglied seinen Anspruch auf Löschung der gespeicherten Daten gegenüber dem Vorstand geltend machen. Siehe hierzu auch die Datenschutzerklärung des Vereins auf der Homepage des Flugsportverein 1910 Karlsruhe e.V.

## **§ 4 Beiträge**

### **§ 4.1 Aufnahmegebühr**

Beim Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese wird durch den jeweiligen Abteilungsausschuss festgelegt und durch den Hauptausschuss bestätigt.

### **§ 4.2 Zahlungspflicht**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Daneben können zur Finanzierung besonderer Vorhaben von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

### **§ 4.3 Höhe des Mitgliedsbeitrages**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche, außerordentliche und jugendliche Mitglieder wird vom Hauptausschuss festgesetzt.

### **§ 4.4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im Voraus fällig. Er ist spätestens bis zum 28. Februar des Geschäftsjahres zu entrichten. Beiträge und Entgelte werden in der Regel durch Bankeinzug geleistet.

### **§ 4.5 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag**

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.

### **§ 4.6 Beitragsermäßigung**

Auf Beschluss des Hauptausschusses kann einem Mitglied auf Antrag Beitragsermäßigung zugestanden werden, wenn ein beachtlicher Grund dies rechtfertigt. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist jederzeit widerruflich.



### **§ 4.7 Arbeits- und Jahresbeiträge**

In den einzelnen Abteilungen werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Jahresbeiträge für Versicherungen und Jahreskosten erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Abteilungsausschüsse festgelegt. Die Arbeitsleistungen innerhalb eines Jahres sollen in Form von Mitarbeit geleistet werden. Bei fehlenden Arbeitsstunden werden hierfür ersatzweise Gebühren gefordert.

## **§ 5 Aufwandsentschädigungen und Vergütungen**

### **§ 5.1 Ehrenamtsträger**

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzanspruch für tatsächlich entstandene Auslagen.

### **§ 5.2 Finanzielle Situation**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Hauptausschuss kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, ist der Hauptausschuss berechtigt, ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

### **§ 5.3 Die Mitglieder**

Sie erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5.4 Vergütung von Mitgliedern**

Die Tätigkeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten jedoch auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Das Ehrenpräsidium
- b) Der Vorstand
- c) Der Hauptausschuss (§ 11)
- d) Die Mitgliederversammlung (§ 14)

### § 7 Das Ehrenpräsidium

Zur Unterstützung des Vorstandes und des Hauptausschusses mit Rat und Anregung kann bei Bedarf auf Antrag des 1. und 2. Vorsitzenden, vom Hauptausschuss und in besonderen Fällen auch von der Mitgliederversammlung ein Ehrenpräsidium gewählt werden. An die Spitze des Ehrenpräsidiums kann ein Ehrenpräsident gestellt werden. Der Ehrenpräsident wird auf die gleiche Weise wie das Ehrenpräsidium gewählt; wählbar ist jedoch nur ein Ehrenmitglied des Vereins. Die Mitglieder des Ehrenpräsidiums haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### § 8 Die Abteilungen

Um die Mitglieder ihren jeweiligen flugsportlichen Interessen entsprechend zusammenzufassen, unterhält der Verein nach Flugsportarten getrennte Abteilungen. Diesen obliegt die laufende Verwaltung des ihnen zugeordneten Vereinseigentums. Außerdem die fliegerische Betreuung, Aus- und Weiterbildung der bei ihnen geführten Mitglieder.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied gehört zu einer Abteilung. Die Zugehörigkeit muss bei der jeweiligen Abteilungsleitung beantragt werden. Die Abteilungen haben jeweils für ihre Sparte Richtlinien bzw. Bestimmungen (Abteilungsordnung) aufzustellen und in diesen auch die Rechte und Pflichten der Abteilungsorgane festzulegen. Die Abteilungs- und Gebührenordnungen sind dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Die Abteilungsausschüsse legen die Abteilungsbeiträge fest. (Siehe § 4.1 und § 4.7)

#### **Jugendgruppe**

Die Jugendlichen des Vereins (Mitglieder im Alter bis 25 Jahre) werden in einer besonderen Jugendgruppe, die sich eine eigene Jugendgruppenordnung gibt, unter einem Jugendleiter zusammengefasst. Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter.

### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden, die gemeinschaftlich Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben Sitz und Stimme in den Versammlungen und Zusammenkünften der einzelnen Abteilungen des Vereins. Zur Eingehung von Verbindlichkeiten aller Art, deren Gegenstand im Einzelnen den Wert von 3.000,00 € (Dreitausend) übersteigt, bedarf der Vorstand der Einwilligung des Hauptausschusses.

### § 10 Berufung und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren.

Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.

### § 11 Der Hauptausschuss

#### § 11.1 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Er muss vor allem in den ihm lt. der Satzung zur Entscheidung übertragenen und den durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zugewiesenen Fällen tätig werden und entscheiden (vgl. § 12). Der Hauptausschuss ist das Entscheidungsgremium des Vereins, wenn die Satzung nicht etwas anderes regelt.

#### § 11.2 Der Hauptausschuss besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Hauptkassier
- den Abteilungsleitern
- den Abteilungsleiterstellvertretern
- den technischen Leitern der Abteilungen
- dem Vereinsausbildungsleiter
- dem Jugendleiter und
- den zwei Beisitzern.

#### § 11.3 Berufung und Amtsdauer des Hauptausschusses

Ebenso wie der 1. und 2. Vorsitzende werden auch der Schriftführer, der Hauptkassier sowie die zwei Beisitzer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

#### § 11.4 Technische Leiter

Die technischen Leiter werden auf Vorschlag der Abteilungen vom Hauptausschuss bestimmt. Die Bestellung kann vom Hauptausschuss jederzeit wieder mit Dreiviertelmehrheit aufgehoben werden. Wenn ein technischer Leiter von seinem Amt zurücktreten will, muss er dies rechtzeitig dem Vorstand anzeigen, ist jedoch verpflichtet das Amt bis zur Bestimmung seines Nachfolgers durch den Hauptausschuss weiter auszuüben und dem neuen technischen Leiter die Werkstatt mit Zubehör usw. ordnungsgemäß zu übergeben. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Nachfolger gefunden, so kann der technische Leiter sein Amt niederlegen.

### § 11.5 Vereinausbildungsleiter

Der Vereinausbildungsleiter wird von den Abteilungen vorgeschlagen und vom Hauptausschuss bestätigt. Wenn ein Vereinausbildungsleiter von seinem Amt zurücktreten will, muss er dies rechtzeitig dem Vorstand anzeigen, ist jedoch verpflichtet das Amt bis zur Bestimmung seines Nachfolgers durch den Hauptausschuss weiter auszuüben.

### § 12 Einberufung und Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss wird zu seinen Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von vier Hauptausschussmitgliedern muss der Hauptausschuss einberufen werden. Die Sitzung muss spätestens drei Tage nach Eingang des Antrags beim 1. Vorsitzenden einberufen werden und spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Tagesordnung stellt der 1. Vorsitzende auf. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmenübertragung ist unzulässig.

### § 13 Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so muss der Hauptausschuss für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied hinzu wählen. Scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden durchgeführt sein. Bis zur Wahl des Nachfolgers vertritt das verbleibende Vorstandsmitglied allein den Verein. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden, so muss der Schriftführer den Verein bis zu den erforderlichen Neuwahlen kommissarisch leiten.

### § 14 Die Mitgliederversammlungen

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung

#### § 14.1 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand im 1. Vierteljahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen, also jeweils bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch elektronische Mitteilung (Email) an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag des jeweiligen Mitglieds kann die Einladung auch in schriftlicher Form (Briefpost / Infobrief) erfolgen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern zugestellt sein. Um diese Einladungsfrist einzuhalten, gilt für Einladungen die per Brief zugestellt werden, dass sie spätestens am 10. Tage vor dem Tage der einberufenen Versammlung durch einfachen Brief (z.B. Infopost) zur Post gegeben werden.

### **§ 14.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in der unter § 14.1 genannten Weise einzuberufen, wenn er eine solche für notwendig erachtet oder die einfache Mehrheit des Hauptausschusses oder mindestens ein Drittel der eingeschriebenen Mitglieder des Vereins sie schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### **§ 14.3 Anträge zur Mitgliederversammlung**

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag schriftlich vorliegen. Der Vorstand muss den Hauptausschuss unterrichten, wenn dies die Umstände erfordern.

### **§ 14.4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

#### **§ 14.4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

hat zu beschließen über

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses.
3. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses.
4. Neuwahlen.
5. Wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten, die laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder die ihr der Vorstand oder der Hauptausschuss zuweist.
6. Die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter für die nächsten zwei Geschäftsjahre.

#### **§ 14.4.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

beschließt über die ihr durch die Satzung zugewiesenen und über die an sie durch den Vorstand oder den Hauptausschuss verwiesenen Fälle.

### **§ 14.5 Stimmberechtigung und Wählbarkeit**

#### **§ 14.5.1 Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder**

Sie haben nach Vollendung des 14. Lebensjahres beschließende Stimme. Sie haben das Recht Anträge zu stellen und zu wählen. Sie sind jedoch zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer nur wählbar, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 14.5.2 Außerordentliche Mitglieder**

Sie haben in fliegerischen und technischen Angelegenheiten nur beratende Stimme. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Das Recht zur Beschlussfassung kann von Fall zu Fall durch die einfache Mehrheit der ordentlichen Mitglieder zuerkannt werden. Bei den Wahlen der Vereinsleitung (mit Ausnahme der Wahl der Leiter der einzelnen Abteilungen und der technischen Leiter) sind die außerordentlichen Mitglieder unbeschränkt wahlberechtigt und wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar zum 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassier jedoch nur, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmübertragung eines in einer Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Ein Mitglied ist jedoch bei Abwesenheit wählbar, wenn in der Versammlung sein schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

### **§ 14.5.3 Beschlüsse und ihre Beurkundung**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst: hiervon ausgenommen sind die in der Satzung besonders genannten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Hauptausschussmitglieder. Ergibt sich bei dieser Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Versammlung, sowie über jede Hauptausschusssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist in der jeweils folgenden Hauptausschusssitzung nach Vorlage mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Diese genehmigte Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder dem an seiner Stelle die Versammlung leitenden Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Hauptausschusses zur Beurkundung zu unterzeichnen.

### **§ 14.5.4 Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen**

Sie werden in Übereinstimmung mit den Abteilungsordnungen vom Abteilungsleiter oder vom Vorstand einberufen. In den Abteilungsversammlungen ist sinngemäß wie in der Mitgliederversammlung zu verfahren.

## **§ 15 Ausschüsse und Beauftragte**

Der Hauptausschuss kann zu seiner und zur Unterstützung des Vorstandes für dauernd oder für eine begrenzte Zeit Ausschüsse und Beauftragte ohne rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einsetzen.

### § 16 Satzungsänderungen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Punkt der Tagesordnung muss dann auf jeden Fall in der Einladung bekannt gegeben werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### § 18 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Luftfahrt zuständige Landesministerium, welche es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Flugsportes in Baden-Württemberg zu verwenden hat.

### § 19 Erwerb und Verlust der Flugberechtigung

Dauernd flugberechtigt ist, wer die vom Hauptausschuss genehmigten Bedingungen erfüllt hat. Der Hauptausschuss kann zeitlich begrenzte Flugberechtigungen besonders regeln und die zu ihrem Erwerb erforderlichen Leistungen festlegen. Leistungen jeglicher Art sind nicht rückerstattbar.

Das Ausscheiden aus dem Verein hat den Verlust jeder Flugberechtigung zur Folge. Die Flugberechtigung wird auf Antrag des zuständigen Abteilungsleiters durch den Vorstand aberkannt, wenn der Flugberechtigte

1. vorsätzlich oder leichtfertig Leben und Gesundheit von sich oder anderen gefährdet
2. Fluggerät oder sonstiges Vereinsvermögen leichtfertig oder vorsätzlich aufs Spiel setzt
3. mit den Beitragszahlungen mehr als 4 Wochen im Rückstand ist.

Gegen die Aberkennung der Flugberechtigung hat das betroffene Vereinsmitglied das Recht, binnen einem Monat die Entscheidung des Hauptausschusses anzurufen. Dieser kann die Aberkennung mit Dreiviertelmehrheit beschließen. Seine Entscheidung ist endgültig.

### § 20 Die Satzung des Vereins

geht in jedem Fall den Bestimmungen oder Richtlinien vor, die für die einzelnen Abteilungen des Vereins bestehen.

### Anmerkung:

Die erste Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1950 erstellt. Am 17.03.1953 wurde sie neu gefasst. Bei folgenden Mitgliederversammlungen wurde die Satzung geändert:

Datum der Änderung	Änderung	Bemerkung
22.01.1954	Neufassung durch die Beschlüsse der MV vom 22.01.1954, 10.12.1954, 31.01.1955 und 13.01.1961	Eintrag Registergericht am 18.04.1966
10.12.1954		
31.01.1955		
13.01.1961		
17.03.1967	Satzung mehrfach geändert und neu gefasst	Eintrag Registergericht am 07.01.1970
25.04.1980	§ 3.6.2 Austritt bis 15.10. und § 4.4 ..nach 15.10.	Eintrag Registergericht am 01.06.1984
22.03.1985	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfügen der Präambel</li> <li>• Neufassung der Satzung</li> </ul>	Eintrag Registergericht am 02.08.1985
21.03.1986	Amtsdauer 2 Jahre	Eintrag Registergericht am 18.06.1986
15.03.1991	Einfügen in § 15 ...und Beauftragten	Eintrag Registergericht am 08.05.1992
26.03.1993	Einfügen in § 1 ...Umweltschutz	- Eintrag Registergericht am 09.08.1993
24.03.1995	Einfügen in § 14.5.1 ..Stimmrecht ab 14 Jahre	Eintrag Registergericht am 29.01.1999
29.03.1996	Ergänzungen in § 1 wegen Gemeinnützigkeit	
27.03.1997	Redaktionelle Satzungsänderung mit den Änderungen vom 24.03.95 und 29.03.96	
24.03.2000	Änderung Austrittsdatum § 3.3.2 und § 4.4 von 15.10. auf 01.12. des laufenden Geschäftsjahres.	Eintrag Registergericht am 08.10.2007
30.03.2007	Änderung <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3.3.2 Wirksamkeit des Austritts und Stichtag letztes Datum</li> <li>• Einfügen § 3.5 Datenschutz und § 4.4 Beitragsfälligkeit jährlich</li> <li>• § 9 Wert 3.000,00 €</li> <li>• §14.1 Einberufung Mitgliederversammlung</li> </ul>	Eintrag Registergericht am 08.10.2007
07.03.2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfügen eines Inhaltsverzeichnisses</li> <li>• § 5 Aufwandsentschädigungen - geändert</li> </ul>	Eintrag Registergericht am 21.04.2008
24.03.2017	Änderung <ul style="list-style-type: none"> <li>• § 3.5 Datenschutz geändert.</li> <li>• § 4.4 Doppelte Wortwahl geändert.</li> </ul>	Eintrag Registergericht am 19.07.2017
29.03.2019	Neufassung der Satzung. Neu eingefügt: § 3.1.5 Schnuppermitglieder (Probemitgliedschaft), § 4.7 Arbeits- und Jahresbeiträge, § 5.4 Vergütung von Mitgliedern, § 11.5 Vereinsausbildungsleiter.	Eintrag Registergericht am 04.06.2019